



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entwässerungsgebührensatzung	2
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“	12
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne	21
Jahresabschluss 2018 – Wertstoffrecycling eh GmbH	23
Jahresabschluss 2018 – entsorgung herne AöR	24
Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers – Kehrbezirk Herne 05	25
Öffentliche Zustellung für Haribi Construct Srl, Walter Anton	25
Öffentliche Zustellung für Walid El Lahib	26
Öffentliche Zustellung für Ghassan Youssef Houcheimi	26
Öffentliche Zustellung für Ghassan Youssef Houcheimi	27

Gebührensatzung
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der
Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 13.12.2019
- Entwässerungsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 aufgrund

- der **§§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023),
- **§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne** Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010
- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom **21.10.1969** (SGV. NRW. 610),
- des **§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)** vom **25.06.1995** (SGV. NRW. 77) sowie
- des **Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW)** vom **08.07.2016** (SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft
- (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs

bis zum 31.08. des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Abs.3 S. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem

Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Abs. 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein
Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster
aus Natursteinen, Plattenbelägen u.ä. | 100 % |
| b) | wassergebundene Decken, Ascheflächen,
Rasengittersteine, wasserdurchlässige
Pflasterflächen u.ä. | 50 % |
| c) | Schotterrasen, Rasen u.ä. | 0 % |
| d) | begrünte Dächer | 50 % |
- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 l je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:
- a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 2,40 €/cbm

 - b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 1,42 €/qm/Jahr
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:
- a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,24 €/cbm

 - b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,59 €/qm/Jahr
- (3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:
- a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,26 €/cbm

 - b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,83 €/qm/Jahr

§ 6

Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer, und zwar bei Nutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
 - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich, Berechtigte
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 % oder 0 % ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1:250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.

- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.
- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez.

Friedrichs

Verwaltungsratsvorsitzender

gez.

Aßmann

Schriftführerin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13.12.2019 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13.12.2019

gez.

Friedrichs

Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung

Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne

**- folgend Anstalt genannt –
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Entsorgung Herne“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EH-AÖR“.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Entsorgung Herne Anstalt öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist:

1. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden einschlägigen Vorschriften.
2. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity (Zweckverband nach GkG) übertragenen Aufgaben,
3. das Fuhrparkmanagement für eigene und städtische Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Betrieb einer Kfz-Werkstatt und Tankstelle,
4. die Erbringung von Transportdienstleistungen für die Anstalt selbst, für die Stadt Herne und für städtische Einrichtungen und Gesellschaften,
5. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern, soweit sie mit dem Anstaltszweck gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 vereinbar sind, oder mit diesem unmittelbar im Zusammenhang stehen.
6. der Kauf, Verkauf, Betrieb, die Vorhaltung und die Vermietung/Verpachtung von Immobilien insbesondere in gewerblichen Aufgabenbereichen für die Stadt Herne, ihre Einrichtungen oder Gesellschaften.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung. Über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in deren Organen entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6.

(4) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis

anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt darüber hinaus das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (5) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (6) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex auszurichten.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die AöR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter/in eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretungen), befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Anstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Bes. Gr. A13/Entgeltgruppe 12 TVöD der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter/innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil.
- (2) Über den Vorsitz des Verwaltungsrates entscheidet gem. § 114 a Abs. 8 GO NRW der Oberbürgermeister der Stadt Herne, wenn die der Anstalt übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der Höhe der zu zahlenden Sitzungsgelder für die Mitglieder in Aufsichtsräten der Eigengesellschaften der Stadt Herne. Die Stellvertreter/innen erhalten jeweils die Hälfte der Summe der Sitzungsgelder, die den Mitgliedern in Aufsichtsräten der Eigengesellschaften der Stadt Herne zusteht.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Abs. 4);
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung;
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 4. Inhalte des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sowie die Herstellung des Benehmens zum AWK des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € überschreitet bzw. ab 30.000,00 €, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hier zu;
 7. Festsetzung der für die Leistungsnehmer/innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
 8. Bestellung des/der Abschlussprüfers/in;

9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. Ergebnisverwendung.
11. Entlastung des Vorstandes;
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 € überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000,00 € überschritten wird;
13. Bestellung und Abberufung des/der Stellvertreters/in des Vorstandes;
14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW;
15. Entsendung der Vertreter der Anstalt in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie die Bestimmung der Vertreter in den Beratungsgremien kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Soweit die Besetzung weiterer Organe eines Zweckverbandes oder sonstiger Verbandsgremien zu erfolgen hat, obliegt die Ausübung des Vorschlagsrechtes ebenfalls dem Verwaltungsrat.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt, im Falle der Nummern 2 und 14 bedarf er der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt.

Im Falle der Nummern 3 und 4 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 3 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 15 sollen zu den zu entsendenden Vertretern der Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder der Vorstand gehören und sind die vom Rat der Stadt vorzuschlagenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch Einladung der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telefonisch oder auf anderem telekommunikativen Weg (auch per E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen und in diesem Fall den Verwaltungsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
 - (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
 - (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entsorgung Herne“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter/innen mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
- Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt
 - Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von > 20.000,00 €.
 - Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gem. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrauszahlungen des Vermögensplans, die gemäß § 18 Abs. 5 Kommunalunternehmensverordnung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 50.000 € überschritten wird.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2014 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 09. Dezember 2019

Dr. Dudda

Oberbürgermeister

Gresch

Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 09. Dezember 2019

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2018

1. Die als Anlage beigefügte Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2018 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 05.11.2019 überein.

Dabei ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307) verfahren worden.

2. Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307) mit der Bitte um Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung vorgelegt.

Herne, 12.12.2019

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31.12.2018 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 12.09.2019 hat dieser dem Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Herne hat daraufhin in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt

- a) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum [31.12.2018](#) durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie die Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zur Kenntnis.
- b) beschließt, den Jahresabschluss der Stadt Herne zum [31.12.2018](#) in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festzustellen (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).
- c) beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.087.029,73 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den gesamten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 61.439.893,59 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- d) beschließt, dem Oberbürgermeister bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum [31.12.2018](#) uneingeschränkt Entlastung zu erteilen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31.12.2018 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Dienststelle Verwaltungsgebäude, Freiligrathstr. 12, 44623 Herne, Zimmer 425 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr erfolgen.

Herne, 12.12.2019

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Wertstoffrecycling eh GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wertstoffrecycling eh GmbH hat am 08. August 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 228.917,94 Euro und einem Jahresüberschuss von 41.207,55 Euro festgestellt. Eine Ausschüttung für 2018 an die Gesellschafterin entsorgung herne AöR erfolgt nicht. Der Jahresüberschuss 2018 wird vollständig den Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Wertstoffrecycling eh GmbH, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 10. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Der Geschäftsführer

gez. Horst Tschöke

entsorgung herne AöR

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der entsorgung herne AöR hat am 08. August 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.248.973,94 Euro und einem Gewinn von 662.132,47 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 500.201,34 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen und 761.931,13 Euro aus den Gewinnrücklagen an die Stadt Herne auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der entsorgung herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 15. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der AöR zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Der Vorstand

gez. Tschöke

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 SchfHwG Handwerksgesetz (SchfHwG)

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 05

Herr Norman Reeck, Pasbachstr. 47, 45329 Essen, wurde am 19.11.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 05, als Nachfolger von Herrn Bezirksschornsteinfeger Robert Siegmund bestellt. Der Kehrbezirk Herne 05 umfasst Straßenzüge in den Stadtteilen Herne-Mitte, Sodingen und Horsthausen.

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Walid El Lahib

Für Walid El Lahib, letzte bekannte Anschrift: Rolandstr. 51, 44651 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17.12.2019, Aktenzeichen 44/1 San 986/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.12.2019

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Haribi Construct Srl, Walter Anton

Für Haribi Construct Srl, Walter Anton, letzte bekannte Anschrift: Aleea Staruintei Ap. 56 1, Gherla, Cluj - RUMÄNIEN, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17.12.2019, Aktenzeichen 44/1 San 500/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.12.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ghassan Youssef Houcheimi** als Gesellschafter der H & S I GbR (Houchaimi & Sreij Immobilien GbR), letzte bekannte Anschrift: Bövinghauser Hellweg 96, 44805 Bochum, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 18.12.2019, Aktenzeichen 23/2-D20190088/09

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.12.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ghassan Youssef Houcheimi** als Gesellschafter der H & S I GbR (Houchaimi & Sreij Immobilien GbR), letzte bekannte Anschrift: Bövinghauser Hellweg 96, 44805 Bochum, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Zweitbescheid gemäß § 25 Abs. 2 SchfHwG mit Androhung der Ersatzvornahme vom 18.12.2019, Aktenzeichen 23/2-D20190088/09

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.12.2019